

Erwerbstätigenstatus von Lehrern und Dozenten

Dr. Dana Matlok und Jürgen Ritter
14. Juni 2024

Grundsätze der Statusbeurteilung

- **Gesamtbild** der Ausgestaltung der Tätigkeit
- Ausgehend von (rechtlich zulässigen) vertraglichen Vereinbarungen
- **Tatsächliche** Ausgestaltung entscheidend
- Beurteilung nach Lage des **Einzelfalls**
- **Keine** abstrakten Maßstäbe für bestimmte Berufs- oder Tätigkeitsbilder

Allgemeine Kriterien des Erwerbsstatus (BSG-Kriterien)

Beschäftigung

- Eingliederung in fremdbestimmte Arbeitsorganisation
- Umfassende Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung
- Weisungsgebundenheit kann insbesondere bei Hochspezialisierten oder Spezialisten stark eingeschränkt sein

Selbständige Tätigkeit

- Unternehmerische Freiheiten, Chancen und Risiken
- Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft
- Im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit

Welche Umstände prägen durch ihr überwiegendes Gewicht das **Gesamtbild der Tätigkeit** im Einzelfall?

Mögliche Kriterien für unternehmerische Tätigkeit aus der Entscheidung des BSG vom 28. Juni 2022

Tätigkeit wird nicht durch Weisungsgebundenheit und Einbindung in fremde Arbeitsorganisation, sondern Weisungsfreiheit sowie unternehmerische Freiheiten, Chancen und Risiken geprägt

- nur allgemeine inhaltliche Rahmenvorgaben
- Einfluss auf organisatorische Ausgestaltung der Tätigkeit
- Mitbestimmung bei Unterrichtsort und -zeit
- Beteiligung an Kosten z. B. für Unterrichtsräume
- Möglichkeit des Einsatzes Dritter (Vertretung)
- Akquise von Schülern und Unterrichtung auf eigene Rechnung
- Vergütung auch abhängig von variablen Elementen
- Kein Ausfallhonorar
- Keine Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Schülerveranstaltungen
- Keine Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrer- und Fachbereichskonferenzen o. Ä.
- Keine Meldepflicht für Unterrichtsausfall
- (...)

Umsetzung durch die Verwaltung

- Berücksichtigung der präzisierten Grundsätze für die Statusbeurteilung von Lehrern und Dozenten durch Beratungsergebnis vom 4. Mai 2023 am Beispiel des vom BSG am 28. Juni 2022 entschiedenen Sachverhalts
- Grundsätze sind das Ergebnis der Bewertung des Urteils durch den GKV-Spitzenverband, der Bundesagentur für Arbeit und der DRV Bund für die Träger der DRV
- Beurteilung abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls
- Rechtssicherheit durch Entscheidung der Clearingstelle (ggf. auch durch Prognoseentscheidung oder Gruppenfeststellung)

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

**Dr. Dana Matlok
Jürgen Ritter**